

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/11/18 2003/03/0079

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.2003

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E13103020

E3L E13206000

E3L E13309900

91/01 Fernmeldegesetz

Norm

31990L0387 ONP-RL Einführung Art2 Z5 idF 31997L0051;

31997L0033 Telekommunikationsmarkt-RL Anh1 Abschn3;

31997L0051 Nov-31990L0387/31992L0044;

31999L0005 Funkanlagen Telekommunikationssendeinrichtungen-RL Art2 lite;

EURallg;

TKG 1997 §104 Abs1 Z5;

TKG 1997 §3 Z6;

TKG 1997 §3 Z9;

TKG 1997 §75 Abs1 Z2;

Rechtssatz

Der Netzabschlusspunkt eines Mobilnetzes liegt bei der Teilnehmereinrichtung ("Handy") selbst; dieses stellt den "physischen Anschlusspunkt, über den der Benutzer Zugang zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen erhält" (so die Begriffsbestimmung des Netzabschlusspunktes in Art. 2 lit. e der Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationssendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, AbI. Nr. L 91 vom 9.4.1999, S. 10) dar. Dieser Netzabschlusspunkt muss sich nicht an einem bestimmten Standort befinden; ein öffentliches mobiles Telefonnetz ist in Anhang I Abschnitt 3 der Richtlinie 97/33/EG über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation, AbI. Nr. L 199 vom 26.7.1997, S. 32, definiert als "ein öffentliches Telefonnetz, dessen Netzabschlusspunkte sich nicht an festen Standorten befinden." Die Sende- und Empfangseinrichtung des Mobiltelefons ist im Sinne der Legaldefinition des Netzabschlusspunktes in § 3 Z. 6 TKG für den Zugang zum Netz erforderlich und ist Bestandteil des öffentlichen Telekommunikationsnetzes iSd § 3 Z. 9 TKG. Dass die Sende- und Empfangseinrichtung im Eigentum des Teilnehmers steht, ändert daran nichts, dient doch die Festlegung des Netzabschlusspunktes der Abgrenzung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes nur "für die Zwecke der hoheitlichen Funktion" (Art. 2 Z. 5 der Richtlinie 90/387/EWG zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzugangs (Open Network Provision - ONP), AbI. Nr. L 192 vom 24.7.1990, S 1; idF der Richtlinie 97/51/EG, AbI. Nr. L 295 vom 29.10.1997, S. 23).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003030079.X03

Im RIS seit

22.12.2003

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>